

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 109/12 B

L 1 KR 340/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 2082/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

City BKK Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung,
Hauptstätter Straße 68-70, 70178 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin bezog bis 14.7.2005 Arbeitslosengeld, danach Mutterschaftsgeld und ab 22.10.2005 bis 17.8.2007 Erziehungsgeld. Ab 22.10.2005 bezog die Klägerin auch Krankengeld (Krg) bis 30.9.2006, zuletzt wegen einer psychischen Erkrankung aufgrund eines bis dahin datierten Auszahlungsscheins der Fachärztin für Nervenheilkunde Dr. B. . Am 2.10.2006 stellte der Orthopäde K. rückwirkend vom 1.10.2006 bis zum 18.10.2006 Arbeitsunfähigkeit (AU) wegen eines Zervikobrachialsyndroms fest. Danach erfolgten fortlaufend AU-Feststellungen auf psychiatrischer Grundlage durch Dr. B. und den Neurologen Dr. F. bis zum 12.3.2007. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Krg für die Zeit vom 1.10.2006 bis 12.3.2007 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des SG zur Begründung ua ausgeführt, der Anspruch auf Krg habe jedenfalls ab 1.10.2006 nach § 49 Abs 1 Nr 2 SGB V geruht, weil die Ausnahme vom Ruhen - Eintritt der AU vor Beginn der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - hier nicht eingreife. Die AU wegen einer psychischen Erkrankung habe am 30.9.2006 geendet. Dies gehe insbesondere aus den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Stellungnahme von Dr. B. vom 12.2.2007 hervor. Bei der ab dem 1.10.2006 durch den Orthopäden festgestellten AU habe es sich um eine solche aufgrund einer neuen Erkrankung gehandelt (*Urteil vom 21.10.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes eines Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,



dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Wer einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend macht, muss die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN). Er muss für eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN). Die Klägerin legt - ungeachtet anderer Fragen - insoweit jedenfalls nicht schlüssig dar, dass sich dem LSG weitere Sachaufklärung aufgedrängt hätte. Selbst wenn man ihrem Vorbringen wegen der verminderten Anforderungen an einen vor dem LSG unvertretenen Kläger den Beweisantrag entnehmen will, dass der Orthopäde K. eine Forterkrankung über den 30.9.2006 festgestellt habe, ist nicht hinreichend ersichtlich, wieso das LSG hierzu noch hätte ermitteln müssen. Ihm lagen die abweichenden Bescheinigungen des Orthopäden K. und von Dr. B. sowie deren Einschätzung vor, die Vorerkrankung der Klägerin habe am 30.9.2006 geendet. Im Übrigen greift die Klägerin mit ihrer Begründung im Kern - in nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässiger Weise - nur die freie Beweiswürdigung des LSG an, die sich auf die Argumentation des SG und den maßgeblich herangezogenen Kurzbefund von Dr. B. vom 12.2.2007 gestützt hat.

- 5 2. Soweit die Klägerin als weiteren Verfahrensfehler rügt, das LSG habe § 528 ZPO iVm § 202 SGG verletzt, indem es in seinen Gründen zu Unrecht vom Wegfall der Mitgliedschaft der Klägerin ausgegangen sei und damit über das Berufungsbegehren der Klägerin hinaus diese zusätzlich beschwert habe, wird sie den dargelegten sich aus § 160a Abs 2 S 3 SGG ergebenden Begründungsanforderungen nicht gerecht. Ein Verstoß gegen § 123 SGG ist zwar - auch wenn er das Verböserungsverbot (reformatio in peius) betrifft - ein Verfahrensmangel iS des § 160a Abs 2 Nr 3 SGG (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 123 Nr 1; BSG Beschluss vom 30.9.2002 - B 11 AL 33/02 B - Juris RdNr 8). Das Verböserungsverbot hat zur Folge, dass die Rechtsmittelentscheidung für den Rechtsmittelführer nicht ungünstiger ausfallen darf als die von ihm angegriffene. Die Klägerin legt indes nicht dar, dass das LSG eine sie stärker belastende Entscheidung als das SG getroffen hat. Sie zieht nicht in Zweifel, dass das LSG lediglich die vorinstanzliche Abweisung der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung von Krg für die Zeit vom 1.10.2006 bis 12.3.2007 bestätigt hat. Sie trägt nicht vor, das LSG habe über einen weiteren - von ihm selbst neu in das Verfahren eingeführten - Streitgegenstand, nämlich über den Mitgliedsstatus der Klägerin entschieden, sondern führt lediglich die von ihm ergänzend zur Versagung des Krg-Anspruchs gegebene Begründung an, die Klägerin sei ab dem 1.10.2006 nicht mehr Mitglied der Beklagten gewesen. Bei einem Entscheidungstenor, der sich - wie hier - in der bloßen Zurückweisung des Rechtsmittels



erschöpft, begrenzt die Ausgangsentscheidung des SG die mögliche Reichweite der LSG-Entscheidung. Die Klägerin trägt hierzu selbst vor, dass das SG nur über den Krg-Anspruch entschieden habe.

- 6 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

